

aws Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung – Modul 2 Patentförderung

Einreichung: ab 01. Dezember 2013 [laufend](#)

Ziel

Ziel der Patentförderung ist die weitere Professionalisierung und Stärkung des Managements geistiger Eigentumsrechte (IPR) an den österreichischen öffentlichen Universitäten im Rahmen der mit dem UG 2002 erlangten universitären Autonomie. Dies geschieht durch Mobilisierung und Unterstützung der Patentierungs- und Lizenzierungsaktivitäten der Universitäten in Einklang mit den jeweiligen universitären Patentierungs- und Verwertungsstrategien.

Die Patentförderung bietet den Universitäten weitere Anreize, speziell jene Patente strategisch weiterzuentwickeln, welche ein hohes Verwertungspotenzial aufweisen bzw. eine erfolgreiche wirtschaftliche Nutzung erwarten lassen.

Kurzbeschreibung des Förderungsgegenstandes im web	Finanziert werden Maßnahmen zur Erlangung von gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit Prioritäts- und Patentfolgeanmeldungen www.aws.at/wtz-patent
Finanzierungsart	nicht rückzahlbarer Zuschuss (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004)
Finanzierungshöhe	<ul style="list-style-type: none"> – Prioritätsanmeldung maximal EUR 4.000,00 (finanzierbare Kosten von insgesamt EUR 8.000,00) – Patentfolgeanmeldung maximal EUR 29.400,00 (finanzierbare Kosten von insgesamt EUR 42.000,00)
Finanzierungsquote	<ul style="list-style-type: none"> – Prioritätsanmeldung 50 % – Patentfolgeanmeldung 70 %
Finanzierungswerberin bzw. Finanzierungswerber	Ausschließlich öffentliche österreichische Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und gemäß Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004).
Finanzierbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzrechtskosten <ul style="list-style-type: none"> - internationale und nationale Amtsgebühren zur Erlangung eines Schutzrechts – Drittkosten <ul style="list-style-type: none"> - Patentanwaltskosten - Übersetzungskosten
Nicht finanzierbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – externe Managementaufwendungen – Aufwendungen für Consultants (Vermarkterin bzw. Vermarkter, etc.), – Finanzierungsmittel des Bundes dürfen generell nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet werden. – Beglaubigungskosten – laufende Gebühren (Jahresgebühren für Schutzrechte) – einschlägige Patentgutachten – Rechtskosten (Anwaltskosten, Gebühren) – Durchsetzungskosten

Budget	EUR 1 Million pro Programmjahr
finanzierungsgebendes Ressort	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> – ab 01. Dezember 2013 laufend – die finanzierbaren Kosten dürfen noch nicht entstanden sein – ausschließlich elektronisch über das auf der aws Homepage zur Verfügung gestellte Einreichformular (aws Fördermanager) www.aws.at/wtz-patent – Bei Antrag auf Gewährung einer Finanzierung einer Patentfolgeanmeldung darf frühestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Anmelde- und Nationalisierungsfrist eingereicht werden.
Anerkennungsstichtag	der Zeitpunkt des Einlangens des Finanzierungsantrages in der aws
Auszahlung	nach Vorlage der von der Universität bezahlten Rechnungen
Sprache	Deutsch

Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente für Finanzierungen gültig (www.aws.at/wtz-patent):

	Dokument
Leitfaden	Leitfaden Modul 2 Patentförderung Sonderrichtlinie für das Programm Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung
einzureichendes Formular via aws Fördermanager	Formular Patentförderung „Antrag“
Anhang zum Finanzierungsantrag	Bewertung Verträge im Projektumfeld – Recherchebericht inklusive vorläufigem Bericht zur Patentfähigkeit oder – patentanwaltliche Stellungnahme zur Patentierbarkeit
zusätzlicher Anhang nur bei Patentfolgeanmeldung	– Im Fall einer PCT-Anmeldung muss weder ein Recherchebericht noch eine patentanwaltliche Stellungnahme vorgelegt werden. Detaillierte Darstellung der bisherigen und geplanten Verwertungsaktivitäten: – Vermarktungsplan – Welche Unternehmen wurden bzw. werden kontaktiert? – Nachweis Firmeninteresse (LOI, E-Mails, etc.)

Finanzierungsantrag

Die Finanzierungswerberin bzw. der Finanzierungswerber stellt anhand des von der aws aufgelegten Formulars via aws Fördermanager (elektronisches Einreichportal) den Antrag auf Gewährung einer Finanzierung und erhält im Anschluss daran eine Bestätigung über das Einlangen des Finanzierungsantrags via aws Fördermanager (E-Mail). Im Fall von Mängeln erhält die Finanzierungswerberin bzw. der Finanzierungswerber eine Frist von zwei Wochen, um etwaige Mängel zu beheben.

Die aws prüft den Finanzierungsantrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit. Weiters wird überprüft ob die inhaltlichen Erfordernisse des Finanzierungsantrages im Hinblick auf Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit erfüllt sind.

Beim Antrag auf Gewährung der Patentförderung ist anzugeben, ob es sich um eine Prioritätsanmeldung oder Patentfolgeanmeldung handelt.

Prioritätsanmeldung

Eine Prioritätsanmeldung ist eine Patentanmeldung, bei der eine Erfindung erstmals zum Patent angemeldet wird. Der Zeitrang dieser Erstanmeldung (= Erstanmeldedatum = Prioritätsdatum = Priorität) kann für etwaige weitere Folgeanmeldungen in Anspruch genommen werden. Eine Prioritätsanmeldung kann auf

- nationaler Ebene in einem bestimmten Land (z. B. in Österreich)
- auf regionaler Ebene im Rahmen eines Patentübereinkommens (z. B. in Europa durch das EP-Verfahren beim Europäischen Patentamt) oder aber
- mittels einer PCT-Anmeldung erfolgen.

Patentfolgeanmeldung

Eine Patentfolgeanmeldung ist eine auf einer bestimmten Prioritätsanmeldung beruhende weitere Patentanmeldung, die die Priorität bzw. das Prioritätsdatum der Erstanmeldung in Anspruch nimmt. Eine Patentfolgeanmeldung ist dann gegeben, wenn die Anmeldung

- vor Ablauf der Prioritätsfrist (= ein Jahr ab dem Prioritätsdatum) auf
 - nationaler Ebene (z. B. US) oder
 - auf regionaler Ebene (z. B. EP-Verfahren) oder
 - mittels eines PCT-Verfahrens, oder
- vor Ablauf der Nationalisierungsfrist in einem laufenden PCT-Verfahren (= 18/19 Monate ab dem PCT-Anmeldedatum), oder aber
- im Rahmen der nationalen Phase eines regionalen Verfahrens (z. B. eines EP-Verfahrens) erfolgt.

Der Finanzierungsantrag muss folgende Informationen enthalten

- mittels [aws Fördermanager](#) abgefragte Projektinformationen
 - Finanzierungswerberin bzw. Finanzierungswerber
 - Projekttitel
 - Kurzbeschreibung des Projekts
 - Institut
 - Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner
 - Kosten
 - allgemeine Daten
 - Darstellung der Übereinstimmung mit der Patentierungsstrategie der Universität
 - Schutzrechte zum Antrag
 - weitere Finanzierungen
- mittels [Anhang im aws Fördermanager](#) einzureichen
 - Vorlage der [positiven Bewertung der Dienstleistung](#)
Die Bewertung muss dem aws Bewertungsstandard entsprechen und folgende Informationen beinhalten:
 - rechtliche Situation
 - Patentfähigkeit
 - Marktchancen
 - Verwertbarkeit
 - Patentierungsstrategie

Die Bewertung kann von einer Universität oder einer anderen befähigten Dienstleisterin bzw. einem anderen befähigten externen Dienstleister durchgeführt worden sein.

- bei einer **Patentfolgeanmeldung**
 - detaillierte Darstellung der bisherigen und geplanten Verwertungsaktivitäten
 - Vermarktungsplan
 - kontaktierte Unternehmen
 - Nachweis Firmeninteresse (LOI, E-Mails etc.)
 - Recherchebericht inklusive vorläufigem Bericht zur Patentfähigkeit oder patentanwaltliche Stellungnahme zur Patentierbarkeit
(Im Fall einer PCT-Anmeldung muss weder ein Recherchebericht noch eine patentanwaltliche Stellungnahme vorgelegt werden.)

Formalkriterien

- vollständig ausgefüllte und nachvollziehbare Angaben im Finanzierungsantrag
- das Vorlegen sämtlicher im Finanzierungsantrag aufgezählten Anhänge
- Eine zu finanzierende Schutzrechtsanmeldung darf zum Zeitpunkt der Einreichung des Finanzierungsantrages noch nicht erfolgt sein.
- Vorliegen einer Dienstfindung gemäß § 106 Absatz 2 des Universitätsgesetzes 2002
- Aufgriff durch die Universität
- Vorlage der positiven Bewertung der Dienstfindung
- Eine Erfindung, an der eine bzw. ein in die Organisation der Universität eingebundene bzw. eingebundener freie Erfinderin bzw. freier Erfinder (wie Studentin bzw. Student, Austauschwissenschaftlerin bzw. Austauschwissenschaftler) und zumindest eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer der Universität Anteile haben, ist in der Höhe des universitären Erfindungsanteils (i. e. der Anteil der Universität an Dienstfinderinnen und Dienstfindern und diesen freien Erfinderinnen und Erfindern) der Universität finanzierbar. Die Universität muss in diesem Fall nachweisen, dass keine Beihilfe durch Gewährung eines Vermögensvorteils bei den Nicht-Dienstfinderinnen und Nicht-Dienstfindern durch Vergütungen und/oder eine eventuelle Rückübertragung erfolgt.
- Die Anmeldung einer Dienstfindung als eingetragenes Schutzrecht kann durch die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer alleine – sodass diese bzw. dieser im Eintragungsfalle Alleineigentum erwirbt –, aber auch durch die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer und einen oder mehrere Dritte, – sodass diese bzw. dieser im Eintragungsfalle Miteigentum erwerben, – erfolgen. Der finanzierbare (Mit-)Eigentumsanteil der Finanzierungsnehmerin bzw. des Finanzierungsnehmers darf maximal die Summe der Erfindungsanteile der der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer nach § 106 Absatz 2 Universitätsgesetz 2002 zurechenbaren Dienstfinderin bzw. Dienstfinder betragen.

Finanzierungsentscheidung

Die Abwicklungsstelle trifft im Namen und auf Rechnung des Bundes (vertreten durch das BMBWF) die Finanzierungsentscheidung.

Finanzierungsvertrag

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Finanzierungsantrag übermittelt die aws der Finanzierungswerberin bzw. dem Finanzierungswerber ein Anbot, in dem alle mit der Finanzierungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb eines Monats ab Ausstellung des Finanzierungsanbots von der Finanzierungswerberin bzw. vom Finanzierungswerber zu unterzeichnen, wodurch der Finanzierungsvertrag zustande kommt.

Im Falle einer Ablehnung des Finanzierungsantrages gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Finanzierungswerberin bzw. dem Finanzierungswerber schriftlich bekannt.

Berichtspflichten

Die Anzahl der Patentanmeldungen und der erteilten Patente sind der Technologietransferkoordination des regionalen Wissenstransferzentrums zu melden.

Rechtsgrundlagen

Sonderrichtlinie „Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung“.

Kontakt

Dr. Claudia Leutgeb
Walcherstraße 11A
1020 Wien

T +43 1 501 75-586

E c.leutgeb@aws.at

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie für das Programm Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung

www.aws.at/wtz-patent

Im Auftrag bzw. in Kooperation

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung